Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

150 (8.8.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 150 u. 151.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [8. August.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

(Fortsetzung.)

Helbing berichtet über die Bitte der Nagelschmiede in Freiburg, um Aufrechthaltung ihrer Zunftstatuten.

Die vier Nagelschmiede der Stadt Freiburg nehmen die Verwendung der Kammer in Anspruch, um ein ihnen zustehendes Recht, einen Ausfluß der Zunftstatuten von 1814, wodurch der Nagelschmiedzunft in Freiburg der Alleinverkauf von Schwarznägeln im ehemaligen Breisgau zugesichert worden war, gegenüber einer Verfügung der Regierung des Oberrheinkreises, welche den Eisenhandlungen den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln jeder Art gestattet, aufrecht zu erhalten.

Die Commission konnte aus materiellen Gründen das Gesuch der Petenten nicht unterstützen. Deswegen und weil solche eine Enthörung nicht nachgewiesen haben, stellt sie den Antrag auf Tagesordnung.

Litschgi und Hägelin können zwar den Antrag nicht bekämpfen, weil die Staatsbehörden noch nicht entschieden haben, wünschen aber, daß die Regierung den Verhältnissen der Nagelschmiede ihre Aufmerksamkeit zuwenden möge. Hägelin ist der Ansicht, daß nur durch Einführung einer Gewerbeordnung geholfen werden könne.

Geh. Ref. v. Stengel, Mez und Buss nehmen noch das Wort, und die Kammer beschließt den Uebergang zur Tagesordnung.

Helbing berichtet über die Petition sämmtlicher Handelsleute von Rastadt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach, um Aufhebung der Baden-Baden'schen Verordnung von 1716, wodurch den Gewerbs- und Handelsleuten anderer Orte der Besuch der Wochenmärkte gestattet ist; und über die Petition des Gemeinderaths zu Bühl und der Gewerbsleute zu Gernsbach, dahin gehend, die Kammer wolle obiger Bitte keine Folge geben.

Die Verordnung hatte zur Zeit, da sie gegeben wurde, einen sehr guten Grund. Die Verhältnisse sind aber jetzt ganz andere geworden, wie sie jene Verordnung nicht voraussehen konnte; deßhalb stellt die Commission den Antrag: über die Petition der Gewerbsleute von Gernsbach und des Gemeinderaths von Bühl zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Petition der Kaufleute von Rastadt ꝛc. nebst der ferner eingekommenen Petition von 60 Handwerkern zu Rastadt, welche sich gleichfalls über die Concurrenz Auswärtiger auf ihren Wochenmärkten beklagen, an das Gr. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Arnsperger schildert das Verhältniß der Wochenmärkte ins Gernsbach, Baden, Rastadt, Bühl und Achern, wo die Landleute, besonders vom Schwarzwalde, nicht ihre Erzeugnisse verkaufen, sondern ihre Bedürfnisse einkaufen. Früher waren in jenen Orten wenige Gewerbsleute und darum gestattete die Verordnung den Kaufleuten und Handwerkern den wechselseitigen Besuch der Märkte. Inzwischen hat sich das Handels- und Gewerbsverhältniß dieser Orte sehr geändert. Gernsbach hat verloren, während die übrigen Orte gewonnen haben, und die dortigen Gewerbsleute würden daher durch Aufhebung der Verordnung, die ihnen den Besuch der übrigen Märkte gestattet, sehr benachtheiligt. Der Redner stimmt für die Tagesordnung.

Jörger entgegnet, daß die Gewerbsleute die Jahrmärkte besuchen dürfen, und stimmt für den Antrag der Commission.

Müller. Die Petitionen von Rastadt gegen den Unfug mit dem Besuch der Wochenmärkte wurden seit 1842 jeweils mit Empfehlungen an das Großh. Staatsministerium überwiesen; da jetzt aber der Handelsstand aus allen betheiligten Städten petitionirt, so ist zu hoffen, daß das alte Hofrathsdekret endlich außer Wirksamkeit trete.

Geh. Ref. v. Stengel wundert sich über den Antrag, welcher die freie Bewegung, für die man doch sonst sich erklärt, und welche viel zu dem Wohlstande der betreffenden Orte beigetragen, hemmen will. Durch die Beschränkung würden die Märkte abnehmen und die Kaufleute am Ort an Absatz verlieren. Die Regierung wird sich hüten, ohne sorgfältige Erwägung der Verhältnisse eine Verordnung aufzuheben, welche sich lange Zeit hindurch als wohlthätig bewährt hat.

Stolz stellt den Antrag, die sich entgegenstehenden Pe-

titionen dem Groß. Staatsministerium zur Erwägung zu überweisen.

Brentano versteht unter Gewerbefreiheit nicht ein Privilegium einzelner Gewerbtreibenden zum Nachtheil des Rastadter Handelsstandes. Rechtsgründe für das Privilegium habe er nicht vernommen, sondern nur eine Appellation an das Mitleiden für den Schaden, den Gernsbach erlitten habe; allein die Rastadter Handelsleute sind nicht dazu da, diesen Schaden zu ersetzen. Der Redner stimmt für den Antrag der Commission.

Fauth hält eine Aenderung der lange bestehenden Verhältnisse vor Einführung einer neuen Gewerbeordnung nicht für zweckmäßig und unterstützt den Antrag des Abg. Arnsperger.

Mez spricht für die Erhaltung der freien Bewegung und bedauert die Kaufleute, welche gegen die Concurrenz der Landkrämer petitioniren. Er schlägt vor, die Petition des Gemeinderaths von Bühl für die Aufrechthaltung der Verordnung dem Großherzogl. Staatsministerium zu überweisen.

An der Berathung nehmen ferner Theil: Knapp, Mathy, Buss, Rettig, Geh. Ref. v. Stengel, Schmitt v. M., Baum, welcher bemerkt, daß entweder die Verordnung aufgehoben oder auf das ganze Land ausgedehnt werden sollte, wenn Gleichheit bestehen soll. Richter, welcher sich dieser Ansicht anschließt. Der Berichterstatter vertheidigt den Antrag der Commission, welcher mit Mehrheit Einer Stimme angenommen wird.

Brentano berichtet über die Anzeige und Beschwerde des Geistlichen der deutsch-katholischen Gemeinde zu Mannheim Karl Scholl, dessen Ausweisung aus Neustadt a. d. Hardt in der Königl. baier. Pfalz betreffend. (Den Hergang, welcher Veranlassung zu der Beschwerde gab, finden unsere Leser in Nr. 112. S. 446 der Lantagszeitung.) Der Petent ruft die hohe Kammer auf, das in ihm wiederholt verletzte Aufenthaltsrecht deutscher Staatsbürger, und zunächst der badischen, in einem andern deutschen Staate mit aller Kraft zu wahren.

Die Commission kann einer fremden Regierung das formelle Recht nicht bestreiten, die ihr mit dem Staatszweck unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem Lande nicht zu dulden und hiernach auch die Anordnungen zur Unterdrückung solcher zu treffen. Hiernach muß die Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer, wenn auch deutscher Bundesstaaten, aus ihren Grenzen ausweisen darf, wenn dieselben den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaften erlassenen Gesetzen zuwider handeln, namentlich wenn sie in dieser Absicht gekommen sind und diese auch bereits an den Tag gelegt haben. Hätte sich nun der Petent gegen die Anordnung der baierischen Regierung beigehen lassen, kirchliche Versammlungen der Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, so könnte er sich nicht über eine Verletzung des Gastrechts beklagen, — allein dies gerade bestreitet derselbe auf das Allerentschiedenste. Obschon wir nun zur Ehre der deutschen Nation gerne glauben möchten, daß hier blos eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir doch die Verordnung nicht vor uns und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den Sinn hat, den ihr die baierischen Behörden unterlegen; — auch wurde dem Petenten ja bedeutet, daß er jedesmal aus Baiern ausgewiesen werden würde, wenn er auch wegen eines Privatgeschäfts dahin kommen sollte.

Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer Staaten den Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man will, mag man sogar von deutscher Nationalität so erbärmliche Begriffe haben, um in Baiern den Badener als einen Ausländer zu betrachten, mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das Bild einer großen deutschen Nation vor Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundeskosten leisten soll, oder wenn man seines Nationalgefühls zur Befestigung der Throne bedarf, mag man selbst ein allgemeines formelles Recht der deutschen Bundesstaaten anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern Bundesstaates den Aufenthalt zu versagen, niemals wird man doch so weit die Grundsätze des Völkerrechts und die Grundsätze der Civilisation verläugnen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates anerkennt, seine Grenze abzuschließen gegen eine ganze Klasse von deutschen Bürgern, nur weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern Vaterlande nicht verpönt ist, weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene Regierung sie bestätigt hat. Ein solches Verbot, aus einem solchen Grunde, widerstreitet dem Bundesvertrage. Zweck desselben ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber Baiern eine ganze Klasse badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen gemäß sich in ihrem Lande benehmen, von baierischem Boden ausschließt, so heißt dies die Gesetze Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bürger, so wie die Unabhängigkeit und Würde Badens verletzen. Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte wird dadurch illusorisch gemacht, und dem Art. 16, welcher bestimmt: „die Verschiedenheit christlicher Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des

deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen," — schnurstracks entgegengehandelt. Denn hiernach ist es wohl klar, daß einem deutschen Staatsbürger deßwegen, weil er seine besondere christliche Religionsüberzeugung hat, der Aufenthalt in einem andern deutschen Bundesstaat, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal geäußert hat, nicht untersagt werden darf. Wir würden es der badischen Regierung z. B. nicht verargen, wenn sie baierischen Redemtoristen, Minoriten, Franziskanern, Dominikanern, Benediktinern, Kapuzinern und dergleichen Ordensbrüdern untersagen wollte, im Lande zu predigen, um ihre als verderblich anerkannte Lehren unter das Volk zu bringen; wir würden auch keine Verletzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche Ordensbrüder wegen Nichtachtung eines solchen Verbots ausgewiesen würden; allein für eine etwa nur durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in der Civilisation begründeten Gastrechts und der deutschen Bundesakte müßten wir es halten und beklagen, wenn Deutsche deßwegen, weil sie einem solchen Orden angehören, wenn sie als Privatleute das Land betreten, Geschäfte machen, Freunde und Verwandte besuchen oder durchreisen, zum Lande hinaus gejagt werden wollten. Wozu würde auch solches führen? Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Protestanten von seiner Grenze fern halten, und umgekehrt, und die deutsche Freiheit bestände nur noch darin, daß gleiche Grundsätze darüber existirten, wie jeder Bundesstaat den Angehörigen des andern den Aufenthalt verweigere. Uebrigens kann hier die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß eine solche Verordnung von Baiern aus am wenigsten politisch erscheint, denn die Reziprozität, angewendet auf die Legionen baierischer Ordensbrüder, dürfte nicht wenig fühlbar sein. — Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man sogar die Ausweisung auf ganze Klassen von Staatsbürgern ausdehnt, dürfte ein energisches Auftreten erheischen, und es schlägt die Commission daher vor:

„Die Petition dem großherzoglichen Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu ermitteln, ob eine königl. baierische Verordnung in dem vom Landcommissariat zu Neustadt angegebenen Sinne wirklich bestehe, und bejahenden Falls mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der königlich baierischen Regierung gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder, wenn dieses Verbot nicht in der Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Bittsteller zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben und verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde."

Geh. Referendär v. Stengel. Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet und von Seiten des Gr. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und offizielle Auskunft darüber zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen das bereits geschehen, was von der Commission gewünscht wird, und schon dieses wäre vielleicht ein Grund, zur Tagesordnung überzugehen, was um so eher gerechtfertigt wäre, als der Petent die vorgeschriebene Enthörung nicht nachgewiesen hat. Wir kennen jedenfalls zur Zeit die näheren Verhältnisse noch nicht. Wenn übrigens die königl. baierische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger der deutschkatholischen Kirche im Königreich reisen soll, so werden wir wohl keine weiteren Schritte in dieser Beziehung bei der königl. baierischen Regierung zu thun im Stande sein, denn sie würde uns, wie auch die Commission es thut, antworten: Wir sind in unserem formellen Recht und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen, wer zu uns kommt, muß sich unseren Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die baierische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen. Wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die baierische Regierung mag dieß mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt diese Sache nicht. Wenn aber auch — wiederhole ich, diese allgemeine Verordnung erlassen worden ist, so sehe ich nicht ein, wie hierin eine Verhöhnung der badischen Gesetze liegen soll. Es ist dieß so wenig der Fall, als der Geistliche der Deutschkatholiken in Mannheim eine persönliche Verletzung seiner Ehre darin finden kann. Ueberhaupt scheint es mir, daß die baierische Regierung, wenn eine solche Verordnung wirklich besteht, — was ich nicht weiß — nur eben so gehandelt haben wird, wie der Herr Berichterstatter gehandelt hätte, wenn z. B. ein Jesuit, oder ein Minorit, Franziskaner oder Kapuziner, zwar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als ehrlicher deutscher Mann in sein Haus gekommen und sich in ein vertrautes Verhältniß mit seiner Frau oder seinen Kindern hätte einlassen wollen. Der Herr Berichterstatter würde in diesem Jesuiten ꝛc. nicht den ehrlichen deutschen Mann gesehen, sondern gesagt haben: er ist eben ein Jesuit; ich will von meinem Hausrecht Gebrauch machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich weiß nicht, ob ich mich in den Gesinnungen des Herrn Berichterstatters irre, allein ich glaube doch so etwas voraussetzen zu dürfen. Welcher Unterschied ist nun aber zwischen einem Geistlichen der Deutschkatholiken und einem Jesuiten zu machen? Es beruht dies lediglich auf individuellen Ansichten. Der Eine schenkt diesem, der Andere jenem sein Vertrauen, und wir wollen beiden Theilen ihre Ansicht lassen. Wenn die baier'sche Regierung glaubt, der Deutschkatholizismus vereinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so ist dies ihre Sache, und wenn ein Anderer glaubt, der Jesuitismus vereinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so muß auch dieses seine Sache sein. Ueber solche Ansichten haben wir nicht zu entscheiden.

Brentano. Der Herr Regierungscommissär sagt, der Commissionsbericht erkenne der baierischen Regierung das formelle Recht zu, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen, wonach kein deutschkatholischer Prediger in Baiern reisen dürfe. Dagegen muß ich mich feierlich verwahren. Der Commissionsbericht erkennt nur das Recht an, den Deutschkatholizismus oder überhaupt eine religiöse Gesellschaft, und das Werben für eine solche zu verbieten. Wenn der Herr Regierungscommissär den Fall setzt, daß ein Jesuit zu mir käme und sich mit meiner Frau in vertraute Verhältnisse einlassen wollte, so erwidere ich ihm, daß sich meine Frau mit keinem Jesuiten vertraut machen wird, und wenn ich dann auch je von meinem Hausrecht Gebrauch machte, so würde ich doch nicht gegen ein Bundesgesetz anstoßen.

Schaaff. Betrachtet man die Sache von der formellen Seite, so gelangt man auf folgendes Resultat: Wenn der Petent sich durch das Benehmen des Landcommissariats in Neustadt beschwert hält, so hat er zwei Wege vor sich; entweder wendet er sich direct an die Kreisregierung zu Speier, um dort Abhülfe nachzusuchen, und wenn ihm hier solche nicht wird, an die höhere baierische Behörde, oder er wendet sich an seine vorgesetzte badische Behörde und stellt ihr vor, dies sei ihm in Baiern widerfahren, weßhalb er den Schutz seiner Regierung in Anspruch nehme und bitte, sich dafür zu verwenden, daß er für die ihm widerfahrene Unbill Genugthuung erhalte. Den ersten Weg hat der Petent nicht betreten, wohl aber, wie ich aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs vernahm, den zweiten, indem er sich an die Regierung mit der Bitte wendete, ihn gegenüber der baierischen Regierung zu vertreten, was ich auch ganz in der Ordnung finde. Daß er nun aber außerdem noch einen weitern Weg einschlägt und sich an die Kammer wendet, kömmt mir sonderbar vor. Es sind diese Verhältnisse nicht so eigenthümlicher Natur, daß sie gleichzeitig bei unserer Regierung und gleichzeitig bei der Volksrepräsentation öffentlich zur Sprache gebracht werden müßten. Ich sollte denken, die Kammer werde mit mir darüber im Reinen sein, daß nach unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung die Sache, wenn ich die Kunstsprache brauchen soll, nicht anhero erwachsen ist. Sie würde vielleicht hieher gehören, wenn die Regierung verweigerte, das zu thun, was der Petent bei ihr in Anspruch genommen hat. Das ist aber nicht der Fall, wie Sie von dem Herrn Regierungscommissär selbst vernommen haben. Unsere Regierung hat sich auf dem ordentlichen Wege an die baierische Behörde gewendet, um ein Mal das Factum richtig vor Augen zu bekommen, um zu hören, wie sich die Sache verhält, denn was der Petent vorbringt, kann, wenn man ihm auch allen Glauben schenkt, doch nicht so ganz als ein Evangelium angenommen werden. Nach meiner Ansicht haben wir also nicht die Befugniß, in dieser Sache einen andern Beschluß zu fassen, als zur Tagesordnung über zu gehen. Was das Materielle selbst betrifft, so will ich mich nicht weiter darauf einlassen, weil ich glaube, daß die Sache zur Erörterung in diesem Saale nicht gehörig vorbereitet oder nicht reif genug ist. Schließlich bemerke ich nur noch, daß der König von Baiern in seinem Lande Souverän ist, und auch die Stände von Baiern wohl wissen werden, was sie zu thun haben, wenn dieser Fall zu ihrer Kenntniß kommt. Sie werden dies wissen, ohne daß gerade von unserer Kammer eine Einladung deßhalb an sie ergeht. Eben so glaube ich, daß auch unsere Staatsregierung ihre Würde gegenüber der baierischen zu vertreten wissen wird, wenn sie glaubt, dieselbe sei durch den fraglichen Vorgang verletzt worden. Auch in dieser Hinsicht wird also eine Unterstützung unserer Regierung von Seiten der zweiten Kammer nicht nothwendig sein, und somit nach allen Richtungen die Sache verlassen und zur Tagesordnung gegangen werden können.

Junghanns I. Auf welche Weise die Reiseprediger der in Frage stehenden Sekte das Gastrecht benutzt haben, das ihnen auch bei uns eingeräumt wurde, hat die Erfahrung gezeigt. Sie haben es schmählig benützt und dazu gebraucht, um Feindschaft zwischen den verschiedenen Konfessionen zu säen und die aufgenommenen Kirchen vor dem ganzen Volk herabzuwürdigen. An den Uebeln, die uns durch die Ausübung dieses Gastrechts zugefügt worden sind, werden wir noch lange zu leiden haben. Wenn deßhalb die baierische Regierung eine Maßregel ergriffen hat, um ihre Unterthanen vor gleichen Uebeln zu bewahren, so muß man sich wohl hüten, sie deßhalb zu verurtheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Frage, ob ein solcher Reiseprediger seine Reise oder seinen Aufenthalt an einem gewissen Ort nur dazu benützt, sich zu unterhalten oder zu erholen, oder ob er Gelegenheit davon nimmt, Zwietracht und den Geist religiöser Trennung in die Herzen zu säen, ist schwer zu untersuchen. Es erforderte dies ein Eingehen in häusliche Verhältnisse und eine Art von Spionirung, die die Regierung zurückweisen würde. Uebrigens glaube ich, daß die Verordnung der baierischen Regierung eine doppelte Interpretation zuläßt. Die Durchreise kann nicht verboten sein, und es scheint auch, daß sie dem Petenten nicht untersagt war, da man ihm nicht verwehrt hat, zu seinem Reisezweck Baiern zu passiren. Ob der Aufenthalt in diesem Lande verboten ist, wenn er nicht zum Zweck der Verbreitung einer gewissen Konfession dienen soll, wird einem Zweifel unterworfen werden können, denn wenn die Verordnung nur ausspricht, es sei den Reisepredigern der Aufenthalt in Baiern untersagt, so kann man dies auch so deuten, als sei dieser Aufenthalt nur dann untersagt, wenn sie sich in jener Eigenschaft aufhalten. Diese Frage wird die baierische Behörde zu untersuchen haben und wir werden warten müssen, bis dieselbe über die Beschwerde des Petenten entschieden hat, ehe wir uns darein mischen können. Jedenfalls ist die Sache vor die Kammer noch nicht erwachsen. Wie man deßhalb auch über die Hauptsache gesinnt sein mag, so halte ich den Antrag für gerechtfertigt, zur Tagesordnung überzugehen.

Kapp. In der ganzen Sache sehe ich nichts Anderes, als ein Symptom jener von mir schon einmal bezeichneten illegitimen Ehe, die getrennt werden muß, nämlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priesterthum. Mit wahrem Staunen hörte ich die Vorträge, die darauf hinzielten, eine Sache von so großer Wichtigkeit, von so tief in die Freiheit der Gewissen eingreifendem Inhalt geradezu zur Tagesordnung zu weisen. Es ist dies die lange Bank, auf die man gerade die wichtigsten und tiefgehendsten Fragen zu schieben geneigt ist, wenn man einerseits der Gefahr, andererseits der Wahrheit und Wirklichkeit der Verhältnisse frei und mannhaft in's Auge zu schauen in sich selbst die eigene Kraft nicht fühlt, oder seinem eigenen Staat die erforderliche Kraft nicht zutraut. Ich halte es für eine wahre Beleidigung der Souveränetät und Landesherrlichkeit Badens, an dem Recht einer vollständigen durchgreifenden Untersuchung einer solchen Mißachtung gegen einen badischen Staatsbürger zu zweifeln. Ich betrachte den Fürsten als den Vater des Landes, und dem Vater muß jedes der Seinigen lieber sein, als irgend ein auswärtiges Glied, und der Aermste oder Geringste der Badener hat mehr Anspruch auf den Schutz der Souveränetät des Landes, als irgend eine Rücksicht auf ausländische Beamtengewalt fordern kann. Uns gehen allerdings die baierischen Verordnungen nichts an. Indessen giebt es denn doch Verfügungen, die von diesem oder jenem Staat ausgehen können und den Geist der deutschen Bundesacte berühren oder untergraben, und hier sind wir nicht blos berechtigt, sondern berufen, ja wir wären gewissenlos, wenn wir nicht in die Schanze treten und diese unveräußerlichen, sogar schwarz auf weiß niedergeschriebenen urkundlichen Rechte, wenn man sie uns durch irgend eine mit der Priesterschaft zusammengekuppelte Polizeimaßregel zu entreißen sucht, verkümmern lassen wollten. Ich bin allerdings nicht der Meinung, daß meine Worte einen Erfolg haben werden. In der Macht des Einzelnen ruht nicht die Wirkung seiner Worte; sie ruht in der Macht der Geschicke, der Vorsehung; aber gesprochen muß werden, was die Wahrheit fordert, und unverhüllt müssen die Dinge in den deutschen Kammern zu Tag gelegt werden; man darf sie nicht vertuschen, sondern muß sie nach deutscher Sitte mit den ihnen gebührenden Namen und mit den rechten Worten benennen. Ich habe von den baierischen Ständen sagen hören, daß sie das Geeignete thun werden. Wenn ich hierauf antworten sollte, so müßte ich eine Bemerkung machen, die nicht hierher gehört. Nur das sei deshalb gesagt, daß, ungefähr wie die sächsischen Stände nahe daran sind, Provinzialstände von Preußen zu werden, auch die baierischen Stände nahe daran sind, österreichische Provinzialstände zu werden. (Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Ersuchen, von solchen Verhältnissen nicht zu sprechen. Geh. Ref. v. Stengel. Der Herr Abg. hat die Stände anderer Länder nicht zu schmähen.) Ich habe sie nicht geschmäht, auch nicht gesagt, daß sie das schon sind, wovon ich gesprochen habe, sondern nur auf die Gefahr hingewiesen, daß sie es werden könnten. Der Hauptgesichtspunkt, denn ich herauszuheben habe, ist die Verletzung der in der Bundesacte garantirten Rechte der deutschen Nation; es ist die Verletzung jener Achtung, die auch ein auswärtiger Beamter vor jedem badischen Staatsangehörigen haben muß. Es ist nicht das erste Mal, wo von baierischer Seite die Souveränetätswürde Badens auf eine Art berührt wurde, die eine entschiedene Zurückweisung verdient hätte, allein ich will diese speziellen Punkte, obgleich sie hierher gehörten, nicht weiter herausheben, eben weil ich so sanft und mäßig als ein Mann in dieser Sache nur sprechen kann, zu Werk gehen möchte; sonst könnte ich mich, weil doch der baierischen Stände erwähnt wurde, auf die baierische Reichskammer berufen, in deren Mitte Worte

fielen, die das von mir Gesagte bestätigen. Dieser baierische Vorgang ist eine Verletzung der Bundesgesetze, und wenn solche Verletzungen, wie sie bei Hecker und v. Itzstein gestattet wurden, auch hier gestattet werden, so ist der deutsche Bund im Begriff, sich selbst die größte Gefahr zu bereiten, seine eigenen Gesetze nicht aufrecht zu erhalten, mit sich selbst spielen zu lassen. Sie sehen, daß ich hier den deutschen Bund vertrete, sofern er wirklich deutscher Bund ist, und wälsche oder slavische Elemente aus sich hinausweist. Es ist nicht zu läugnen, daß der Zustand der Dinge in allen diesen polizeilichen Angelegenheiten etwas wesentlich Unnatürliches und Lügenhaftes an sich hat. Wir müssen den Thatsachen in's Gesicht sehen, denn nur nach dem Maß, in welchem sich diese Dinge uns darstellen, hat eine Regierung und überhaupt eine gesunde Politik sich zu richten. Es wird immer mehr unmöglich, mit bloßen Vertuschungen solcher Zustände zu helfen; je mehr blos vertuscht wird, desto mehr herrscht das Uebel fort, und je mehr es äußerlich zu übertünchen gesucht wird, desto heftiger und verzehrender greift es nach innen. Die badischen Staatsbürger werden rücksichtslos behandelt, etwa wie ein Hund, dem man den Weg weist; man fährt gegen sie vor ohne alles Verhör, blos auf eine allerhöchst beliebte Verordnung und ohne Rücksichtsnahme darauf, ob der Betreffende eine That begangen hat, die der baierischen Regierung nachtheilig sein kann. Man sprach davon, dies zu untersuchen, müsse man eine geheime Polizei haben. Daß aber Herr Scholl eine Nacht in Neustadt zugebracht hat und die hohe baierische Polizei erst am andern Tag sich bewogen fand, ihm zu sagen, innerhalb 2 Stunden müsse er den Ort verlassen, scheint anzudeuten, daß man zuvor noch nach Speier schrieb. Die vorliegende Maßregel dürfte hiernach noch tiefere Gründe haben, ja es liegt sogar eine Verletzung gegen die Würde des Königs selbst darin, der sich in einer Weise aussprach, daß er auch die Menschen als Menschen gelten lassen will.

Zittel. Ich wollte nicht über diese Sache sprechen, weil der Commissionsbericht, dem ich vollkommen beitrete, dieselbe durchaus erschöpft hat. Die Einwendungen aber, welche gemacht wurden, sind von der Art, daß ich unmöglich schweigen kann. Allerdings ließe sich etwa denken, daß formelle Gründe vorliegen möchten, aus denen es zweifelhaft scheinen könnte, ob wir die Petition an das Staatsministerium überweisen sollen. Es ist aber immer Gebrauch dieses Hauses gewesen, wenn ein Gegenstand dieser Art vorlag, der nicht blos eine Persönlichkeit betraf, sondern ein allgemeines Interesse hatte, den kürzesten Weg zu wählen und von Seiten der Kammer durch Ueberweisung einer Petition ihr Urtheil über die Sache selbst gleich auszusprechen. Daß man das Verfahren der baierischen Polizei auch in materieller Hinsicht hier vertheidigen könne, ist mir entfernt nicht eingefallen. Wenn es dahin kam, daß es wirklich als allgemein rechtlich und politisch erkannt werden sollte, daß ein Mann aus einem Lande so schlechthin ausgewiesen wird, blos aus dem einfachen Grunde, weil er nun einmal in einer deutschkatholischen Gemeinde als Prediger angestellt ist, so muß man doch auch fragen, in welcher Zeit wir denn leben, und ob wir denn um volle drei Jahrhunderte zurückgeworfen sind? Ein deutschkatholischer Pfarrer! was für ein gefährliches Wesen soll dieses sein! Ein Redner vor mir hat davon gesprochen, was diese Reiseprediger für Unheil stiften und schon angestiftet haben. Ich will nicht untersuchen, wer das Unheil anstiftete und ob die Quelle davon nicht auf der andern Seite zu suchen ist. Hat denn aber Herr Scholl solches Unheil gestiftet? Wir sehen aus dem ganzen Zusammenhang der Sache, daß es ihm gar nicht einfiel, öffentlich als Prediger aufzutreten. Nun sagt man aber, im Geheimen hätte es möglicherweise geschehen können. Im Geheimen! ja, wenn Sie darauf eingehen wollen, was Einer im Geheimen thut, dann wüßte ich viele andere Leute, die man aus dem Lande weisen müßte. Wenn ein türkischer oder chinesischer Priester in unser Land käme, so würden Sie ihm nicht erlauben, so aus dem Stegreif einen türkischen oder chinesischen Gottesdienst hier einzurichten, wodurch er die ganze Welt herbeizöge. Ich selbst hätte zwar nichts dagegen, allein Sie würden es wohl nicht erlauben. (Hecker: Ein chinesischer wäre ihnen schon recht!) Sie würden aber einen solchen Mann nicht geradezu zum Lande hinaus weisen. Was kann nun in dem vorliegenden Falle eigentlich der Grund gewesen sein? Sie werden vielleicht selbst sagen: ein chinesischer oder türkischer Priester hält sich an das Evangelium der Bureaukratie, er bleibt beim Alten stehen und will nichts Neues. Darin liegt es nun eben. Wir sind aber in Baden in dieser Hinsicht sehr liberal. Es befindet sich ein Mann in unserem Lande, hinsichtlich dessen wir Protestanten, wenn wir von baierischen Grundsätzen ausgehen wollten, füglich das Recht hätten, ein Gleiches zu verlangen, ein Mann, der lange im Dienst der römischen Kirche wirkte, während er als protestantischer Antistes noch im Amt war. Was geschieht durch ihn in unserm Lande? Er wirkt nicht blos im Geheimen, sondern es liegt vor Augen, was geschieht und angezettelt wird, ja, es wird vielleicht in wenigen Tagen ganz ans Tageslicht kommen. Wir verlangen aber nicht, daß in gleicher Weise gegen ihn verfahren werde, wie Baiern gegen Scholl verfuhr. (Jung-

hanns I.: Das sind Denunziationen; es ist nicht recht, so zu sprechen. Präsident: Ich bitte den Abg. Zittel, nicht irgend eine Persönlichkeit hereinzuziehen.) Es handelt sich ja hier von Persönlichkeiten, und ich sage, wir könnten davon sprechen, daß das Gleiche geschehen solle, wollen aber nicht, daß so verfahren werde.

Buss. Solche Verdächtigungen, wie sie von dem Abg. Zittel ausgingen, kann man sich nicht gefallen lassen.

Rindeschwender. Daß diese Herren sich mehr der Ausländer annehmen als ihrer eigenen Landsleute, ist arg. (Präsident: Verdächtigen wollen wir keinen Menschen.) Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Baiern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutschkatholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, blos weil er ein Amt bekleidet, in welchem er von unserer Staatsbehörde bestätigt ist. (Schaaff: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.) Sie ist nirgends widersprochen. (Schaaff: Sie ist nur in keiner Zeitung widersprochen.) Man sagt ferner: was gehen uns die baierischen Zustände an? Wenn sie uns aber, wie hier, betreffen und berühren, so gehen sie uns allerdings etwas an; und wenn sie uns auch nicht so berührten, wie in dem vorliegenden Fall, so ist doch das, was in einem andern deutschen Lande in dieser Art vorkommt, für uns wenigstens nicht unbedeutend. Die Zustände unserer Brüder in andern Ländern sind von der Art, daß wir unsere Sympathien dafür aussprechen können und müssen. Wir haben allerdings einen deutschen Bund, den die Fürsten beschicken. Die deutsche Völkerschaft hat aber auch einen Bund, der zwar nicht auf dem Papier, aber in den Herzen der deutschen Bürger geschrieben ist, und von Tag zu Tag tiefer in dieselben eindringt.

Bassermann. Man kann hier, Angesichts des Art. 16 der deutschen Bundesacte, nicht von einem formellen Recht der baierischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Auch das wird Allen klar sein, daß von einer Enthörung nicht die Rede sein kann. Verletzt ist der Petent durch die baierische Regierung. Sollte er sich nun nicht eher an diese Kammer wenden können, als bis er alle baierischen Instanzen durchlaufen hat? Es handelt sich hier um keine Beschwerde gegen eine badische Verfügung, in welchem Falle er allerdings die Enthörung hätte nachweisen müssen, sondern es liegt eine jener Klagen vor, die ohne weiteres an die Kammer gebracht werden können. Wenn in dieser Beziehung der Abg. Schaaff sagt, es sei sonderbar, daß die Sache in die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die Kammer mehr interessiren soll, ob eine Kaminfegerordnung, wovon wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers, über den Rhein zu gehen, ohne von Gendarmen zurückgewiesen zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch darum bekümmert, daß Oestreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagte, und wenn man von jener Seite behauptet, Baiern sei in seinem formellen Recht und wenn wir ferner wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „beharrlich" hat, so entgegne ich, daß durch eine Verwendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält durch das Gewicht der öffentlichen Meinung, die ohnehin, wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr durchzusetzen, als alle öffentlichen Schritte der Staatsbehörden oder Diplomaten. Deßhalb hat der Petent wohl gethan, sich an uns zu wenden, und wenn die Regierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung und der Kammer gern annehmen. Man fragte, ob wir nicht auch die Jesuiten, Minoriten und solche Geistliche aus unserem Eigenthum hinausweisen würden? Darauf erwiedere ich, daß man Alles zusammenstellen kann, und so kann man auch die Jesuiten, die selbst von Pabst Clemens XIV. aufgehoben wurden, mit den Deutschkatholiken zusammenstellen. So kann man am Ende auch sagen, es sei Sache der Meinung, ob zwei mal zwei vier oder fünf sei.

Es gibt aber Wahrheiten, über die man nicht streiten kann, weil sie durch die Geschichte bewährt sind. So steht es fest, daß die Jesuiten und die meisten klösterlichen Orden schädlich und staatsverderblich wirkten. Wenn aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und keine Macht haben, sondern arme, verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vorigen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn man, sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheile der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Junghanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die ersten Apostel und die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts sind aber auch gereist. (Buss: Das ist ein Unterschied!) Dasselbe hat man damals auch gesagt. Die katholischen Fürsten und Prälaten des 16ten Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit

Hülfe ihrer Lanzknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhnlich die schöne Ausrede für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall, und es erinnert uns dies an jenen Edelmann in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen, sagte er: dieß ist ein anderer Fall. Der Abg. Buss hat bei einer frühern Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde sie wohl Niemand hinausweisen wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hülflosesten Zustand sind, der Proselytenmacherei eines Ordens, der sich dieselbe zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, über die Rheinbrücke zu gehen. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von welcher die Ausweisung ausging, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität.

(Schluß folgt.)

Karlsruhe, 7. August. Von der heutigen Verhandlung über die Anträge der Commission in Betreff der Motion des Abg. Peter auf Herstellung der Preßfreiheit, welche bis 3¼ Uhr dauerte, können wir heute nur die Beschlüsse mittheilen.

Ein Antrag des Abg. Junghanns II., die Regierung in einer Adresse zu bitten, das Preßgesetz vom 28. Dezbr. 1831 sofort und unverändert wieder herzustellen, wurde verworfen.

Der erste Antrag der Commission, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin S. K. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde: 1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung,

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Preßfreiheit in Deutschland hergestellt; und daß, unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmige Verfügungen" über die Preßfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist,

wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag, mit einer von dem Berichterstatter (Welcker) vorgeschlagenen Modifikation dahin lautend:

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung es für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetze vom 28. Dezemb. 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen,

wurde ebenfalls angenommen, nachdem eine von dem Abg. Mittermaier vorgeschlagene Aenderung, statt eines Termins bis zum nächsten Landtage oder Ende 1847 zu setzen: „in nächster Zeit" und statt Herstellung des Preßgesetzes von 1831, die Erfüllung der 1833 gegebenen Zusage eines provisorischen Gesetzes zu begehren, — welcher Vorschlag Stimmengleichheit erhalten hatte, von dem vorsitzenden Vicepräsidenten Rindeschwender verworfen worden war.

Ferner wurden angenommen die Commissionsanträge:

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Preßbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums, und über die Zustände in andern, als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen, dem Artikel 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubniß nur insoweit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Zuletzt wurde nachstehender Antrag des Abg. Brentano angenommen: Die Kammer spricht ihre Ueberzeugung zu Protokoll dahin aus, daß die §§. 33, 53, 58 und 59, 66 und 83 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 der Bundespreßgesetzgebung nicht widerstreiten und erwartet daher mit Zuversicht, daß die großh. Regierung die, die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließenden Artikel der Ordonnanz vom 28. Juli 1832 sogleich außer Wirksamkeit setzen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg